

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

hier: 30. Änderung Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Bodenwerder

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) liegt der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

23. April 2019 bis 24. Mai 2019

während der Öffnungszeiten in der Samtgemeindeverwaltung im Fachbereich 2 – Bürgerdienste, Bau- und Ordnungswesen –, Münchhausenplatz 3 (Zimmer 7), 37619 Bodenwerder, zur Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle:

Montag – Freitag

8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag

14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Der Planbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:

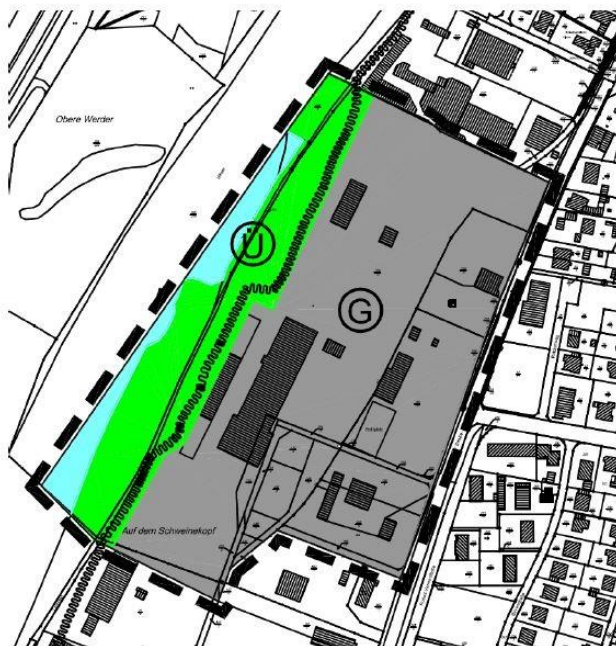


Abb. 6:

Darstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder
M. 1:5000 im Original



Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Rühler Straße der Münchhausenstadt Bodenwerder.

Für den Flächennutzungsplan liegt ein Umweltbericht vor, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet.

Während der Auslegungsfrist kann der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingesehen und Anregungen vorgetragen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. Tanya Warnecke